

1747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1659 der Beilagen): Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich zur Berichtigung des Briefwechsels betreffend den Agrarbriefwechsel 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen

Gemäß den beiden Notenwechseln vom 22. Juli 1972 (BGBl. Nr. 466/1972) und 14. Juli 1986 (BGBl. Nr. 572/1986) gewährte Österreich der EWG unter anderem eine Zollermäßigung für Qualitätsweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Flaschen mit einem Alkoholgehalt im Volumenteil von 18% Vol. oder weniger zur Einfuhr gelangen. Die Flaschen mußten mit einem Korkstöpsel mit einer Länge von 2 cm oder mehr verschlossen sein. In dem Notenwechsel vom 23. Dezember 1988 (BGBl. Nr. 126/1989) wurden die näheren Einzelheiten für die vorgenannte Zollermäßigung geregelt.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 wurde der Notenwechsel zwischen Österreich und der EWG vom 23. Dezember 1988 über die Inanspruchnahme der Zollermäßigung für EG-Qualitätsweine gemäß den Notenwechseln vom 21. Juli 1972 und 14. Juli 1986 durch einen am 20. Dezember 1993 unterzeichneten Briefwechsel zwischen der EG und der Republik Österreich betreffend den Agrarbriefwechsel von 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen ersetzt. Dieser sieht anstelle des bisherigen Zeugnisses über die Einfuhrfähigkeit das „zugelassene Geschäftspapier“ gemäß Verordnung (EWG) 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12. März 1991, als Ursprungsbescheinigung vor. Weiters war darin der Hinweis auf die Ursprungsregeln des Anhangs VI zum Abkommen zwischen der EWG und Österreich

über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen, BGBl. Nr. 390/1993, aufzunehmen.

Da allerdings der Briefwechsel vom 20. Dezember 1993 einen fehlerhaften Wortlaut des Vermerkes auf der Ursprungsbescheinigung enthält, ist ein weiterer Briefwechsel zur Berichtigung abzuschließen.

„Dieser abzuschließende und hier vorliegende Briefwechsel hat keinen politischen Charakter, stellt jedoch eine Berichtigung und Ergänzung des im Gesetzesrang stehenden Briefwechsels vom 20. Dezember 1993 dar und bedarf somit gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Die Bestimmungen des Abkommens sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.“

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vorgeschlagen, anlässlich der Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die Kundmachung des Abkommens in Form eines Briefwechsels in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme als zweckentsprechende Kundmachung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung anzusehen ist.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage Abstand genommen; die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte

2

1747 der Beilagen

ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Mag. Erich Schreiner sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Staatsvertrages zu empfehlen. Außerdem wurde dem oben erwähnten Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich der Kundmachung mit Stimmenmehrheit Rechnung getragen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich zur

Berichtigung des Briefwechsels betreffend den Agrarbriefwechsel 1972 über die Gewährung von Zollermäßigungen für Qualitätsweine der Gemeinschaft in Flaschen (1659 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG wird dieser Staatsvertrag dadurch kundgemacht, daß er in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Wien, 1994 06 28

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau